

17. Wahlperiode

Kleine Anfrage

des Abgeordneten Heiko Herberg (PIRATEN)

vom 23. Mai 2013 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 24. Mai 2013) und **Antwort**

Vergabegesetz – dürfen landeseigene Unternehmen Lohndumping fördern?

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Kleine Anfrage wie folgt:

1. Kann der Senat ausschließen, dass das landeseigene Unternehmen Vivantes Krankentransportunternehmen beauftragt, die ihre Mitarbeiter nicht nach dem im Berliner Vergabegesetz geforderten Mindeststundenentgelt von 8,50 EUR bezahlen? Falls nicht, welches Auftragsvolumen haben die vergebenen Aufträge an Krankentransportunternehmen, bei denen der Senat nicht ausschließen kann, dass Arbeitnehmer zu weniger als 8,50 EUR beschäftigt werden?

Zu 1.: Grundsätzlich ist es möglich, dass Beteiligungsunternehmen noch an Altverträge gebunden sind, die ausgeschrieben wurden, bevor das Berliner Ausschreibungs- und Vergabegesetz einen Mindestlohn von 8,50 € vorsah (dieser Wert gilt seit dem 17.06.2012). Im Fall einer Neuausschreibung ist selbstverständlich das Berliner Ausschreibungs- und Vergabegesetz in seiner geltenden Fassung anzuwenden. Auf diesem Weg werden die Verträge schrittweise umgestellt.

Die Vivantes - Netzwerk für Gesundheit GmbH teilte zum o.g. Sachverhalt mit, dass die bestehenden Verträge zu Krankentransportleistungen auf der Grundlage einer am 21.06.2010 veröffentlichten EU-Bekanntmachung am 09.11.2010 (Zuschlag) vergeben worden seien. Das aktuelle Berliner Ausschreibungs- und Vergabegesetz sei am 23.07.2010 in Kraft getreten und gelte nach seinem § 11 Satz 2 nur für Vergabeverfahren, die ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens begonnen wurden. Die frühere Fassung des Berliner Ausschreibungs- und Vergabegesetzes sei nach einem Rundschreiben der damaligen Senatsverwaltungen für Wirtschaft, Technologie und Frauen sowie für Stadtentwicklung Nr. 01/2008 vom 24.04.2008 aufgrund des sog. Ruffert-Urteils des EuGH (EUGH-C 346/06) vom 03.04.2008 suspendiert worden. Insofern habe es am 21.06.2010 noch keine Rechtspflicht zur Abforderung der Einhaltung einer Tariftreue- / Mindestlohnregelung gegeben. Die maximale Laufzeit betrage vier Jahre.

Das Auftragsvolumen für die vergebenen Krankentransportleistungen belaufe sich auf durchschnittlich 341.000 € (inkl. MwSt) pro Jahr.

2. Wie stellt der Senat sicher, dass für die landeseigenen Unternehmen dieselben Bedingungen nach dem Berliner Ausschreibungs- und Vergabegesetz gelten wie für die Senatsverwaltungen und Bezirke?

Zu 2.: Das Berliner Ausschreibungs- und Vergabegesetz knüpft in seinem § 1 Abs. 1 begrifflich an Aufträge von Berliner Vergabestellen im Sinne des § 98 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen an. Die öffentlich-rechtlichen Unternehmen sowie der ganz überwiegende Teil der privatrechtlichen Gesellschaften mit Mehrheitsbeteiligung des Landes sind öffentliche Auftraggeber in diesem Sinne und unterliegen damit auch den Bestimmungen des Berliner Ausschreibungs- und Vergabegesetzes.

3. Welche Konsequenzen ergeben sich für die Geschäftsführung landeseigener Unternehmen, sollten sie die Kriterien nach dem Berliner Vergabegesetz nicht konsequent in ihren Unternehmen durchsetzen?

Zu 3.: Die Mitglieder der Geschäftsleitungen landeseigener Gesellschaften sind u.a. verpflichtet, die für das jeweilige Unternehmen geltenden gesetzlichen Bestimmungen einzuhalten. Das Beachten gesetzlicher Vorgaben hat insbesondere der jeweilige Aufsichtsrat oder ein vergleichbares Überwachungsorgan zu kontrollieren. Bei einer eventuellen Missachtung von Vorschriften kann über mögliche Konsequenzen nur unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalles befunden werden.

4. Wie wird bezüglich der Grenzwerte von Aufträgen verfahren, ab denen das Vergabegesetz greift, wenn es sich um wiederkehrende, wenn auch unregelmäßige Aufträge handelt, die einzeln genommen unter den entsprechenden Grenzwerten liegen?

Zu 4.: Die Grenzwerte des Berliner Ausschreibungs- und Vergabegesetzes gelten für jeden zu vergebenden Auftrag. Werden wiederkehrende Aufträge nicht im Rahmen einer Sammelausschreibung vergeben, sondern - wie regelmäßig der Fall - als individuelle Aufträge ausgeschrieben, muss die Vergabestelle nur prüfen, ob der konkrete Auftrag aufgrund seines Wertes unter die Regelungen des Berliner Ausschreibungs- und Vergabegesetzes fällt.

Berlin, den 04. Juni 2013

In Vertretung

Dr. Margaretha Sudhof
Senatsverwaltung für Finanzen

(Eingang beim Abgeordnetenhaus am 18. Juni 2013)